



## „Die Qualität stünde in Zweifel“

„Der sich in der Diskussion befindliche Vorschlag des BMWi, wonach die freie Vereinbarung des Honorars der Regelfall sein und nur im Ausnahmefall eine feste Honorarvereinbarung vorliegen soll, wird von uns nicht favorisiert“, heißt es in einer Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Referentenentwurf einer HOAI-Novelle. „Wir sehen in dieser Regelung die Gefahr, dass nur noch der Preis und nicht mehr die Qualität entscheidet. Mit dieser Regelung wäre der Weg zum Preiswettbewerb frei, und die Qualität stünde in Zweifel.“ Freier Preiswettbewerb würde „zu Angeboten und Vereinbarungen von Dumpingpreisen“ und dies „mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Qualitätseinbußen auf breiter Front“ führen.

## AKTUELLES

Repräsentanten von zwölf Ingenieur- und Architektenverbänden haben auf einem Krisengipfel die „Düsseldorfer Erklärung“ gegen den HOAI-Referentenentwurf verabschiedet. Seite 4

## AKADEMIE

Die sechste Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West findet am 17. Juni in Düsseldorf statt. Einzelheiten lesen Sie auf Seite 7

## RECHT

Mit den rechtlichen Grenzen des Wohneigentums bei baulichen Veränderungen befasst sich RAin Friederike von Wiese-Ellermann. Seite 11

## ANHÖRUNG ZUR GEPLANTEN HOAI-NOVELLE IM BMWI

# Referentenentwurf ist „nicht verhandelbar“

Mit massivem Widerstand gegen den Referentenentwurf der HOAI-Novelle sahen sich die Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums in der öffentlichen Anhörung Anfang April konfrontiert: Die Kammern und Verbände der Ingenieure und Architekten lehnten unisono den Entwurf in Gänze als „nicht verhandelbar“ ab und forderten mehrfach die Bildung einer Facharbeitsgruppe. Sie soll den Entwurf bis zum Sommer 2008 „grundlegend überarbeiten“.

Zusammensetzen soll sich die vom AHO geforderte Facharbeitsgruppe aus Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesbauministeriums und der Berufsstände von Ingenieuren, Architekten und Stadtplanern. Ob sie - was der Sache sicherlich dienlich wäre - zustande kommt, ist allerdings fraglich. Während Ministerialdirigent Dr. Fridhelm Marx, der die Anhörung leitete, die Forderung nach einer Facharbeitsgruppe mit keinem Wort kommentierte, meinte der Parlamentarische Staatssekretär im BMWi, Hartmut Schauerte, bei der Erar-

beitung einer Regierungsvorlage wie der HOAI-Novelle sei die Einsetzung einer Facharbeitsgruppe „nicht vorgesehen“.

Aus terminlichen Gründen konnte Schauerte, zugleich Mittelstandsbeauftragter der Bundesregierung, erst zweieinhalb Stunden nach Beginn an der auf drei Stunden angesetzten Anhörung teilnehmen und musste deshalb auf ein vollständiges Stimmungsbild verzichten.

Es spiegelte geballten Unmut wieder. Wer immer sich auch zu Wort meldete, konnte dem von Regierungsdirektorin Anke Pleuger erarbeiteten Referenten-

entwurf nichts Positives abgewinnen. „Niemand außer dem BMWi stellt die HOAI als Ganzes in Frage“, meinte Dr.-Ing. Jens Karstedt, neugewählter Präsident der Bundesingenieurkammer. Der Entwurf „verkennt und verhöhnt“ die wirtschaftliche Situation der Ingenieure und Architekten; als Folge werde der durchschnittliche Stundenlohn weiter sinken. Dies verschärfe den „Skandal“.

Fortsetzung Seite 3



Anhörung im BMWi zum HOAI-Referentenentwurf (von rechts): Parl. Staatssekretär Hartmut Schauerte, Ministerialdirigent Dr. Fridhelm Marx und Regierungsdirektorin Anke Pleuger

Dr.-Ing. Jens Karstedt, Präsident der Bundesingenieurkammer: „Die Inhalte des Referentenentwurfs übertreffen die schlimmsten Erwartungen unserer Mitglieder. Weshalb erhebliche Teile des Anwendungsbereichs der HOAI nicht mehr geregelt werden sollen, ist nicht begründbar. Es macht sich berechtigte Sorge um die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Ingenieur- und Architekturbüros breit.“

Prof. Arno Sighart Schmid, Präsident der Bundesarchitektenkammer: „Der vorgelegte Entwurf lässt jede Praxisnähe und Sachkenntnis vermissen. Wird er in dieser Form umgesetzt, droht der Ausverkauf der Baukultur in Deutschland.“

Dipl.-Ing. Hans Georg Wagner, Präsident des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure:

## MEINUNGEN

„Die Inhalte dieses Referentenentwurfs übertreffen im negativen Sinn die schlimmsten Erwartungen unserer Berufsangehörigen. Die Befürchtung des Beginns eines ruinösen Preiswettbewerbs zu Lasten des unabhängigen, mittelständischen Planungssektors ist allseits spürbar.“

Dipl.-Ing. Rainer Bohne, Geschäftsführer der SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung: „Der Referentenentwurf ist ... untauglich, ein nachvollziehbares und mit Leistungen unterfüttertes Preisrecht zu schaffen. Der Gesetzgeber ... hat relativ willkürlich ehemals in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure enthaltene Leistungen gestrichen, andere begrifflich neu zusammengefasst und wieder andere mit phantasievollen Leistungsbe-

schreibungen versehen. Der Entwurf wird dem gesetzlichen Auftrag in keiner Weise gerecht.“

Prof. Rudolf Schrickler, Präsident des Bundes Deutscher Innenarchitekten: „Alle Bewertungen werden von uns rückhaltlos unterstützt und zeugen von einer tiefen Betroffenheit und Enttäuschung der einzelnen Fachrichtungen, nachdem mit diesem Entwurf die jahrelangen Bemühungen aller Berufsstände keinerlei Berücksichtigung gefunden haben.“

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten: „Es entsteht der Eindruck, dass das Argument, die HOAI an die EU-Dienstleistungsrichtlinie anpassen zu müssen, lediglich als Mittel dient, finanzielle Interessen öffentlicher Auftraggeber auf Kosten des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzusetzen.“

## Baugerichtstag findet am 13./14. Juni in Hamm statt

Der 2. Deutsche Baugerichtstag, der am 13./14. Juni in Hamm stattfindet, befasst sich mit aktuellen und brennenden Problemen der Vergabe- und Baupraxis. Behandelt werden zudem interessante und wegweisende Entwicklungen in der Bewältigung von Konflikten am Bau. So wird ein breites Spektrum der täglichen Arbeit derjenigen abgedeckt, die sich rechtlich mit der Vergabe, Planung und Errichtung von Bauwerken beschäftigen.

In zwei Arbeitskreisen werden dringende Fragen der „Nachträge am Bau“ behandelt. Dieser Bereich ist besonders streitanfällig, was darauf beruhen mag, dass er trotz seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung gesetzlich nicht geregelt ist oder die gesetzlichen Regelungen im Vergabe- und Vertragsrecht nicht stimmig sind.

Die Diskussion um die HOAI-Novelle ist ergänzt worden durch die Frage, inwieweit die Dienstleistungsrichtlinie

demnächst noch Mindestsätze zulässt. Damit und mit den aktuellen Vorschlägen zu einer neuen HOAI wird sich der Baugerichtstag ebenfalls befassen.

Es ist auch Angelegenheit dieses Forums, drei ausgewählte Probleme aufzuarbeiten, die sich bei der Heranziehung von Sachverständigen ergeben.

Zwei Arbeitskreise werden sich mit ganz unterschiedlichen Aspekten der Konfliktlösung beschäftigen. Die „gerichtliche Mediation“ ist auf dem Vormarsch, insbesondere auch in komplexen Bausachen. Deshalb ist der Deutsche Baugerichtstag berufen, die Frage nach der gesetzlichen Legitimation für dieses Verfahren zu stellen. Die öffentliche Diskussion wird mehr durch Alternativen der „außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ beherrscht. Hier wird eine möglicherweise für das Rechtssystem in Deutschland wegweisende Entwicklung durch ein (zwingendes) „Adjudikationsverfahren“ zu erörtern sein.

Die Teilnahmegebühr beträgt 160 Euro. Infos und Anmeldung: Dr. Ricarda Luise Boenigk, Tel. 02381-92080-19, E-Mail: info@baugerichtstag.de

### IMPRESSUM

Herausgeber  
Ingenieurkammer-Bau NRW  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Tel. 0211-13067-0  
Fax 0211-13067-150  
www.ikbaunrw.de

Redaktion  
Ingenieurkammer-Bau NRW  
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis  
Vollmer (1,3), Meier (5)  
Müller (6), Thielmann (9)



Weit mehr als hundert Ingenieure, Architekten, Innenarchitekten sowie Stadt- und Landschaftplaner nahmen an der Anhörung im Hörsaal des Bundeswirtschaftsministeriums teil, deren Dauer über die geplanten drei Stunden hinaus verlängert wurde.

## Referentenentwurf ist „nicht verhandelbar“

*Fortsetzung von Seite 1*

Karstedt wertete den Referentenentwurf als „Täuschungsversuch“.

Den Hinweis von Ministerialdirigent Marx, die Betroffenen könnten schließlich „nicht selbst die Preise festsetzen“, kommentierte Kammer-Präsident Peter Dübbert mit den Worten: „Sie sind das Wirtschaftsministerium. Sie müssen deshalb auch für die Wirtschaft da sein. Aber Sie ignorieren die wirtschaftliche Situation der Ingenieure. Es liegt eine Erhebung vor, dass rund 50 Prozent der Inhaber von Planungsbüros mit weniger als 30.000 Euro im Jahr nach Hause gehen. Sie sind noch in den Vorstellungen der achtziger und neunziger Jahre verhaftet. Ich erwarte, dass Ihr Haus der Wirtschaft nützt. Ich bin heute aus Köln hierher gekommen, damit Sie die Realität der Ingenieurbüros besser kennen lernen. Waren Sie schon einmal in einem Ingenieurbüro? Ich lade Sie herzlich ein in mein Vermessungsbüro in Köln.“

Dass sich zahlreiche Redner an Dr. Marx persönlich adressierten, mag auch an dessen Mimik und Gestik gelegen haben. Nicht wenige Teilnehmer gelangten zu der Vermutung, dass der Ministerialdirigent, der während der abgegebenen

Stellungnahmen wiederholt mit Anke Pleuger sprach, nur mäßiges Interesse an den Argumenten der Ingenieure und Architekten zeige.

Als Regierungsdirektorin Pleuger erklärte, eine Fortschreibung der HOAI werde „für die EU-Kommission nicht verhandelbar“ sein, wurde ihr von einem Teilnehmer „vorauselender Gehorsam“ vorgeworfen. Sie habe „die Suppe des BMWi angerührt“ - ohne Rücksicht auf die betroffenen Berufsgruppen. Pleuger versicherte, sie wolle auch mündliche Einwände gegen ihren Entwurf berücksichtigen und werde sich gegebenenfalls

„an die Verfasser der Stellungnahmen wenden und Fragen stellen“.

Als Ministerialdirigent Marx, der die HOAI-Novelle wiederholt in den Kontext der EU-Dienstleistungsrichtlinie rückte, betonte, die Anhörung diene aus seiner Sicht „dem Zuhören“, entgegnete Matthias Irmischer, Präsident der Vereinigung freischaffender Architekten: „Sie hören zu und machen, was Sie wollen.“ Der Referentenentwurf sei in seiner ganzen Struktur falsch. Unter Applaus stellte BDB-Präsident Hans Georg Wagner fest: „Dieses Papier ist nicht verhandelbar.“



Durchweg betroffene Gesichter sah man während der Anhörung im BMWi. Zweiter von rechts: Dr.-Ing. Jens Karstedt, neuer Präsident der Bundesingenieurkammer

## KRISENGIPFEL DER NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ARCHITEKTEN- UND INGENIEURVERBÄNDE

# HOAI-Novelle gefährdet Existenzen, Arbeitsplätze und die Baukultur!

„Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - die HOAI - muss im Interesse der Verbraucher erhalten und endlich angemessen modernisiert werden!“ Mit diesem Appell richteten sich Anfang April - zwei Tage vor der Anhörung im BMWi - Repräsentanten von 12 Architekten- und Ingenieurverbänden in Nordrhein-Westfalen sowie der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen an die Politik in Bund und Land.

Bei einer gemeinsamen Tagung im Düsseldorfer „Haus der Architekten“ zeigten sich die Präsidenten der nordrhein-westfälischen Baukammern einig mit den Vertretern der Architekten- und Ingenieurverbände, dass der durch das Bundeswirtschaftsministerium vorgelegte Entwurf zur Novellierung der HOAI faktisch auf eine Abschaffung der bewährten Honorarordnung hinausliefe. In der Konsequenz würde damit die Existenz vieler kleiner und mittelständischer Büros mit mehreren tausend Arbeitsplätzen gefährdet.

„Die HOAI hat sich in der Planungskultur in Deutschland über Jahrzehnte bewährt“, betonten die NRW-Architekten und -Ingenieure auf ihrem Spitzentreffen in Düsseldorf. „Sie dient Planern, Bauherren und der öffentlichen Hand in gleicher Weise als Grundlage für eine nachvollziehbare, transparente Berechnung des Honorars für Architekten und Ingenieure.“

In großer Einhelligkeit wiesen die Vertreter von 40.000 Architekten und Ingenieuren in NRW den Entwurf zur Novellierung der Honorarordnung zurück, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Februar vorgelegt hatte. Der Entwurf sieht erhebliche Einschnitte in den Geltungsbereich der HOAI vor, mit deren Umsetzung sowohl Bauherren als auch Architekten und Ingenieuren jegliche Kalku-

lationssicherheit verlieren würden. Damit wäre auch einem innovativen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Planen und Bauen die Grundlage entzogen.

Umfragen und statistische Erhebungen belegten, dass die wirtschaftliche Situation der deutschen Architekten und Ingenieure seit Jahren äußerst angespannt ist. Der vorliegende Referententwurf würde vielen nordrhein-westfälischen Architektur- und Ingenieurbüros endgültig die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Seit mehr als 13 Jahren warten Ingenieure und Architekten auf eine Erhöhung ihrer Honorare. Sie fühlen sich von der Politik im Stich gelassen.

## Gesetzliche Regelung dient dem Verbraucherschutz

Als „nicht nachvollziehbar“ wertete der Planergipfel im „Haus der Architekten“ beispielsweise die vorgesehene Beschränkung der Gültigkeit der HOAI auf die reine Planungsleistung (Leistungsphasen 1 bis 5). „Die Leistungen im Rahmen der Bauausführung (bisherige Leistungsphasen 6 bis 9) sind integraler Bestandteil vieler Architekten- und Ingenieuraufträge und von zentraler Bedeutung für die Qualität des Bauwerks“, betonten die nordrhein-westfälischen Planer. Gerade in diesem Punkt diene die gesetzliche Regelung dem Schutz der Verbraucher und der Qualitätssicherung der Bauten in Deutschland insgesamt.

Auch die geplante Absenkung der Tafelendwerte um 80 Prozent bei den Hochbauleistungen auf nunmehr 5 Millionen Euro und bei den Ingenieurleistungen (Tragwerksplanung) auf 3 Millionen Euro sei willkürlich und nicht an der Praxis orientiert, da Bauherren, die Gebäude mittlerer Größenordnung in Auftrag gäben, damit künftig eine kalkulatorische Grundlage fehle.

Die Repräsentanten der Architekten- und Ingenieurkammern und -verbände

werteten den Entwurf für eine neue Honorarordnung einhellig als unbrauchbar und als „Mogelpackung“. Nachdem die Architekten und Ingenieure seit 13 Jahren auf eine Anpassung ihrer Honorarordnung warteten, sei es unverständlich, dass das Bundeswirtschaftsministerium offenbar alle Vorschläge und konkreten Anregungen aus dem Kreis der unmittelbar von der Novellierung betroffenen Fachleute ignoriert habe.

Die nordrhein-westfälischen Kammern und Verbände erwarten von der Landesregierung, dass sie sich im Bundesrat mit Nachdruck für eine zeitgemäße und angemessene Novellierung der bestehenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure einsetzt.

## Krisengipfel-Teilnehmer

- Architektenkammer NRW
- Ingenieurkammer-Bau NRW
- BDA - Bund Deutscher Architekten, Landesverband NRW
- BDB - Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure, Landesverband NRW
- BDIA - Bund Deutscher Innenarchitekten, Landesverband NRW
- bdla - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe NRW
- BWK, Landesverband NRW
- dbb - beamtenbund und tarifunion
- Landesvereinigung der Prüflingenieur für Baustatik NW
- VAA - Vereinigung Angestellter Architektinnen und Architekten
- VBI - Landesverband NRW
- VDA - Landeskammergruppe NRW
- VFA Vereinigung Freischaffender Architekten, Landesverband NRW
- VSVI-NRW - Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure NRW
- Zentralverband der Ingenieure der Öffentlichen Dienste



Die elf Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zur IV. Vertreterversammlung

MESSE STUTTGART 17. BIS 25. MAI 2008

## IdeenPark 2008 in Stuttgart und Initiative „Zukunft Technik entdecken“

Der IdeenPark kommt nach Stuttgart. Vom 17. bis 25. Mai 2008 findet, nach Gelsenkirchen 2004 und Hannover 2006, der dritte IdeenPark auf dem Messegelände Stuttgart statt. Der Eintritt ist für alle Besucher frei. Der IdeenPark ist eine Technik-, Erlebnis- und Bildungswelt für Familien, Kinder und junge Erwachsene. Die Besucher erwartet ein umfangreiches Angebot an Exponaten und Mitmachaktionen. Tägliche Technik-Shows mit Thomas Gottschalk bieten Infotainment auf höchstem Niveau. Zahlreiche prominente Gäste aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Medien verleihen dem IdeenPark zusätzliche Aufmerksamkeit.

Das Besondere am IdeenPark ist der intensive Dialog mit den Menschen, die Technik erschaffen. Rund 5000 Ingenieure, Forscher, Tüftler und Studenten stehen den Besuchern Rede und Antwort. Sie erklären ihre Ideen und zeigen aus erster Hand, wie Innovationen entstehen. Gemeinsam mit über 120 Partnern aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Medien soll der Spaß an Technik und Bildung geweckt werden. Darüber hinaus präsentieren innovative Bildungsinitiativen ihre Projekte und laden die Besucher zu einer Entdeckungsreise in die faszinierende Welt der Bil-

dung und des Lernens ein. Im Mittelpunkt stehen Kreativität, Neugierde und die Freude am Forschen, Gestalten und Konstruieren.

In Halle 3 der Messe Stuttgart können alle einen Rundgang durch „SchlauerLoPolis“ machen. Jung und Alt sind eingeladen, eine spannende Entdeckungsreise durch diese Stadt der Bildung zu unternehmen. Unter Anleitung können Familien nach Herzenslust gemeinsam experimentieren und forschen. Zahlreiche Schüler-Labore und spannende Wettbewerbe zeigen, dass Bildung Spaß machen kann.

Dazu gehört auch das Projekt „Leonardo-Brücke“ der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Halle 3. An allen neun Tagen bietet die Kammer Jugendlichen die Teilnahme an diesem Wettbewerb an. Sechs Teams können jeweils morgens und nachmittags gegeneinander antreten und die Brücke bauen, die nur durch das geschickte Zusammenstecken von Holzbalken hält. Aus 21 Balken entsteht so ein Bauwerk, die eine Spannweite von bis zu vier Metern erreicht. Wer keine Lust auf einen spannenden Wettkampf der Konstrukteure hat, kann zwischen den Konkurrenzen in Ruhe versuchen, das Prinzip zu verstehen und die Leonardo-Brücke zu bauen.

## Wahlausschuss wurde berufen

Am 15. Dezember 2008 finden in der Ingenieurkammer-Bau NRW, wie bereits berichtet, die Wahlen zur IV. Vertreterversammlung statt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung (WahlO) hat die Vertreterversammlung die Mitglieder des Wahlausschusses zu berufen.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses, der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 WahlO über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss, wurde Gero Debusmann berufen. Debusmann, der die Kammerarbeit bereits seit der Gründungsphase begleitet, ist Präsident des Oberlandesgerichts Hamm. Zu seinem Stellvertreter wurde Horst Herrmann berufen.

Der Wahlausschuss muss neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus neun weiteren Mitgliedern bestehen. Als weitere Mitglieder wurden berufen: Dieter Girke, Paul Hagedorn, Peter Karstadt, Klaus-Peter Klinge, Frank Maraitte, Dr. Knut Marhold, Klaus Meyer-Dietrich, Dr. Horst Schultz und Gunter Stegemann. Die konstituierende Sitzung hat der Wahlausschuss am 25. März 2008 erfolgreich abgeschlossen. Über die weiteren Schritte wird der Kammer-Spiegel berichten.

## VBI publiziert FIDIC in deutsch

Der Verband Beratender Ingenieure (VBI) hat das Green Book („Short Form of Contract“) erstmals in deutscher Sprache herausgegeben. Damit vervollständigt der VBI seine Reihe von Übersetzungen der FIDIC-Vertragsmuster. FIDIC ist die internationale Vereinigung von Beratenden Ingenieuren. Die FIDIC-Vertragsmuster sind weltweit bei der Realisierung von Bauvorhaben anerkannt und haben sich in der Vergangenheit im internationalen Geschäft bewährt. Das Green Book, Band 16 der VBI-Schriftenreihe, hat 136 Seiten und kostet 35 Euro (zzgl. MwSt und Versandkosten). Bestelladresse: VBI, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, Tel. 030-26062-0, Fax -100, Mail: versand@vbi.de, www.vbi.de/Service/Publikationen.

## VERSORGUNGSWERK

# Allgemeine Informationen zur Altersrente

Anfang Februar eines Jahres erhalten Sie vom Versorgungswerk eine Mitteilung nach § 29 der Satzung (Kontoauszug). Diese Mitteilung dokumentiert einerseits Ihre im Jahr zuvor entrichteten Versorgungsabgaben und andererseits Ihre zum 1. Januar eines Jahres erworbenen Rentenanswartschaften sowie eine hochgerechnete voraussichtliche Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei der hochgerechneten voraussichtlichen Altersrente wird unterstellt, dass Sie auch in Zukunft bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Versorgungsabgaben leisten und den Durchschnitt der zuvor erreichten Steigerungszahlen dadurch erhalten. Verändert sich aufgrund zukünftiger Beitragsleistungen der Durchschnitt Ihrer zuvor erworbenen Steigerungszahlen, verändert sich auch der Wert der voraussichtlichen Altersrente.

Satzungsgemäß (§ 10 Abs. 1) haben die Mitglieder, die dem Versorgungswerk bereits vor dem 1. Januar 2008 angehörten, mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem das Rentenbezugsalter erfüllt ist und endet mit dem Monat, in dem das Mitglied stirbt. Nach dem Tod des Mitglieds erhält - *Stephan Müller* war - die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente in Höhe von 60 Prozent der zuvor gezahlten Altersrente. Wurde die Ehe nach Beginn der Altersrente geschlossen, besteht ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente nur dann, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat.

Die Altersrente kann bis zu fünf Jahren früher, also mit Vollendung des 60. Lebensjahres, jederzeit in Anspruch genommen werden. Die Zahlung beginnt

mit dem auf den Eingang des Antrags auf vorgezogene Altersrente folgenden Monat, wobei sich die bis zum Rentenbeginn erworbene Rentenanswartschaft um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert. Der Abschlag beträgt derzeit bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente mit Vollendung des

60. Lebensjahres	21,36 %
61. Lebensjahres	17,61 %
62. Lebensjahres	13,62 %
63. Lebensjahres	9,40 %
64. Lebensjahres	4,87 %.

Zwischen diesen Abschlagsätzen wird interpoliert, sofern die Zahlung der vorgezogenen Altersrente zu einem anderen Zeitpunkt beantragt wird. Der Abschlag besteht für die gesamte Dauer des Rentenbezugs und entfällt nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

### Noch einmal zur Verdeutlichung:

Der Abschlag wird von der bis zum Rentenbeginn erworbenen Rentenanswartschaft errechnet und nicht von der in der jährlichen Mitteilung nach § 29 der Satzung ausgewiesenen voraussichtlichen Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Eine anerkannte Schwerbehinderung hat bei Bezug der vorgezogenen Altersrente keine begünstigende Auswirkung. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente muss die berufliche Tätigkeit weder eingestellt noch eingeschränkt werden. Eine Einkommensanrechnung erfolgt nicht.

Der Bezug der Altersrente kann auch über das 65. Lebensjahr bis zu maximal drei Jahren hinausgeschoben werden. In diesem Fall erhöht sich die Rentenanswartschaft um einen versicherungsmathematischen Zuschlag. Während des Rentenverzichts bestehen die Rechte und Pflichten eines freiwilligen Mitglieds. Der Rentenverzicht ist schriftlich zu erklären und gilt jeweils für ein Jahr. Die

Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.

Der Zuschlag beträgt bei einem Rentenverzicht von einem Jahr 4,56 %, bei zwei Jahren 9,12 % und bei drei Jahren 13,68 %.

Sofern die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach dem 31. Dezember 2007 begonnen hat, beginnt der Anspruch auf lebenslange Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Die Altersrente kann auch in diesem Fall bis zu fünf Jahren früher, also mit Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit in Anspruch genommen werden. Der Rentenbezug kann auch über das 67. Lebensjahr bis zu maximal drei Jahren hinausgeschoben werden.

Das Versorgungswerk gewährt die Versorgungsbezüge / Renten grundsätzlich brutto für netto, d. h. ohne Abzug. Sollten Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. AOK, Ersatzkasse, Innungskrankenkasse, Betriebskrankenkasse) sein, ist der Bezug einer Rente aus dem Versorgungswerk der zuständigen Krankenkasse zu melden. Die Krankenkasse entscheidet dann, ob das Versorgungswerk oder Sie selbst den entsprechenden Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung aus dem Versorgungsbezug abzuführen hat bzw. abzuführen haben. Das Versorgungswerk gewährt satzungsgemäß keinen Zuschuß zur Kranken- und Pflegeversicherung. Gemäß § 250 SGB V sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen von den Rentempfängern berufsständischer Versorgungseinrichtungen allein zu tragen.

Alle gesetzlichen und vergleichbaren Renten unterliegen seit dem 1. Januar 2005 der nachgelagerten Besteuerung. Die Versorgungsleistungen des Versorgungswerks der AK NRW gelten gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen als vergleichbare Renten.

*Fortsetzung siehe rechts*



*Stephan Müller*

## INGENIEURAKADEMIE WEST

# Brandschutz-Tagung 2008 und InterPreventa in Düsseldorf

Eine Erfolgsgeschichte wird fortgeschrieben. Bereits zum sechsten Mal findet am 17. Juni 2008 die Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West e.V., der IK-Bau NRW und der Messe Düsseldorf statt. Die fachliche Leitung liegt in den erfahrenen Händen von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau NRW, staatlich anerkannter und öffentlich bestellter Brandschutzsachverständiger.

Auch in diesem Jahr dürfen die Teilnehmer kompetente Beiträge über aktuelle und zukünftige Entwicklungen im baulichen und abwehrenden Brandschutz erwarten. Hierzu zählen sowohl die Themen des Bauordnungsrechtes, die bauaufsichtlichen Fragen und Aspekte, Einsatzberichte der Feuerwehren wie auch die Darstellung von innovativen Konzepten und Lösungen für besondere Fragestellungen.

Auf der parallel von der Messe Düsseldorf angebotenen Fachausstellung InterPreventa bietet sich den Fachbesuchern die Gelegenheit, Unternehmen zu treffen, die Produkte und Dienstleistungen rund um den Brandschutz anbieten.

Die Brandschutz-Tagung ist ein Forum des Informations- und Gedankenaustauschs aller Beteiligten aus Planungs- und Sachverständigenbüros,

Bauaufsichtsbehörden, Feuerwehren und ausführenden Unternehmen.

## Themen / Referenten

**Aktuelle Brandschutzthemen aus dem Bauordnungsrecht**, MR Dipl.-Ing. Jost Rübel, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf

**Der aktuelle Gelbdruck zur DIN 18 230-1**, Dr. Franz-Josef Frey, Leiter Standortplanung, Infracerv GmbH & Co. Höchst KG, Frankfurt, Leiter des AGI-Arbeitskreises „Baulicher Brandschutz im Industriebau“, Obmann der NABau DIN 18230-1

**Geschoss- und Ebenennachweise nach DIN 18 230**, O.Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Dr. h.c. Ulrich Schneider, Institut für Hochbau und Technologie, TU Wien

**Praxis der wiederkehrenden Prüfung am Beispiel von Schulen**, Städtischer Oberbaurat Dipl.-Ing. Thomas Berboth, Leiter Sachgebiet Wiederkehrende Prüfungen, Stadt Bonn

**Neue Brandschutzbemessung von Stahlbetonkragstützen**, Dr.-Ing. Ekkehard Richter, Institut für Baustoffe, Mas sivbau und Brandschutz (IBMB), Technische Universität Braunschweig

**Gerüst-Einsturz im Kraftwerk Grevenbroich – Ein Einsatzbericht**, Dipl.-Ing. Reinhard Seebrocker, Brandschutz-

ingenieur, Rhein-Kreis-Neuss, Grevenbroich

**Brandsicherheit in europäischen Hotels**, Dr.-Ing. Dieter Nüßler, Leiter der Feuerwehr Aachen, Präsident der Föderation der Feuerwehrverbände der Europäischen Union

**Sonderthemen Brandschutz in der Haustechnik**, RBD Dipl.-Ing. Knut Czepuck, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf

**Brandschutzanforderungen an Aufzüge**, Dipl.-Ing. Volker Sepanski, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Köln  
(Änderungen vorbehalten)

## Termin

Dienstag, 17. Juni 2008, 9.30 bis 17.00 Uhr im CCD. Congress Center Düsseldorf, Veranstaltungs-Nr. 08-5015

## Anmeldung

Ingenieurakademie West e.V., Carlplatz 21, 40213 Düsseldorf; online auf der Kammer-Homepage, per Fax 0211-13067-156 oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de)

Die Teilnahmegebühr inkl. Mittagessen beträgt 120 Euro. Anmeldeschluss ist der 2. Juni 2008. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

## Als Fortbildung anerkannt

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zur Veranstaltung finden sich auf der Homepage der IK-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de/Weiterbildung](http://www.ikbaunrw.de/Weiterbildung). Für weitere Fragen stehen Mitarbeiter der Kammer unter den Rufnummern 0211-13067-123 oder -126 zur Verfügung.

## Allg. Informationen zur Altersrente

### Fortsetzung von Seite 6

Somit unterliegen die Versorgungsleistungen ab 2005 ebenfalls der nachgelagerten Besteuerung. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de)

Sollten Sie weitere Fragen zum Bezug der Altersrente haben, richten Sie diese bitte telefonisch oder schriftlich an

das Versorgungswerk. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks stehen Ihnen gerne mit Auskünften zur Verfügung.

### Stephan Müller

(Beratender Ingenieur, Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW und Mitglied des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks)

## SEMINAR IM HAUS DER TECHNIK IN ESSEN

# Die neue Silo-Norm DIN 1055 Teil 6 (März 2005)

Das zweitägige Seminar, das gemeinsam von HdT und IK-Bau NRW veranstaltet wird, wendet sich an diejenigen, die sich mit Konzeption, Statik, Tragwerksplanung von Silos auseinandersetzen, sei es im Rahmen von Produktentwicklung und -optimierung oder der Silofertigung. Es soll den Teilnehmern ermöglicht werden, die Vorgänge im Silo zu verstehen und die DIN 1055 Teil 6 anzuwenden.

## Teilnehmerkreis

Alle Personen, die sich mit der statischen Bemessung und der verfahrenstechnischen Konzeption von Silos zu beschäftigen haben. Angesprochen sind alle Bereiche, in denen Silos berechnet, eingesetzt oder Schüttgüter gelagert werden. Eingeladen sind Mitarbeiter aus Silooptimierung und -entwicklung, Projektierung, Planung und Auslegung, Qualitätssicherung, Prozesskontrolle und Überwachung, Produktionskontrolle und Betriebsleitung.

## Methode

Die Inhalte dieser Veranstaltung werden in grundlagenorientierten Fachvorträgen, in Diskussionen entstehender Fragen und anhand von Beispielen aus der Praxis, gestützt durch PowerPoint-Präsentation, vermittelt. Der abschließende Workshop wird zur Klärung tiefergehender Fragen sowie durch Anwendung der Norm genutzt.

## Inhalt

- Der aktuelle Stand von EuroCode und DIN 1055 Teil 6
- Grundlagen von Schüttguteigenschaften
- Das Verhalten von Schüttgütern in Silos
- Das Konzept der DIN 1055 Teil 6
- Unterschiede zur DIN 1055 Teil 6 von 1987

- Wesentliche Details der DIN 1055 Teil 6 von 2005
- Ermittlung von Schüttgutdaten
- Anwendungstechnische Aspekte der Silo-Technik
- Einflüsse aus der Silo-Fertigung auf die Lastannahmen
- Workshop (Anwendung der EDIN 1055 Teil 6, Beispiele)

## Thema

Der Silobau ist ein Gebiet des Ingenieurbaus, bei dem sich hohe Gefahren und Risiken für die Standsicherheit und Festigkeit des Bauwerks ergeben. Diesen Umstand wird mit der Norm DIN 1055 Teil 6 Rechnung getragen, mit der die Lastannahmen zur statischen Bemessung des Silos ermittelt werden. Die Schadenrate im Silobau ist sehr hoch.

Der Stand der Norm von 1987 berücksichtigt erstmals wesentliche Erkenntnisse aus der Verfahrenstechnik und aus den Eigenschaften des zu lagernden Schüttgutes. Inzwischen ist die Anzahl der einzulagernden Schüttgüter gewachsen, die Silobauten erreichen immer größere Abmessungen und die Erkenntnisse über die Vorgänge im Silo sind wesentlich fortgeschritten. Hieraus und aus der Harmonisierung der technischen Regeln innerhalb der Europäischen Union wurde der Bedarf erkannt, die Norm zu überarbeiten.

Im Rahmen des EuroCode-Programms wurde auch die normative Regelung der Bemessung von Silos neu beschrieben. Seit März 2005 liegt die EDIN 1055 Teil 6 (Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter) vor.

Die Änderungen, die mit der EDIN 1055 Teil 6 vorgestellt werden, sind im Vergleich zur Fassung von 1987 gravierend und erstrecken sich von der Ermittlung der Schüttgutdaten bis zu den Lastannahmen.

## Leitung und Referenten

Dipl.-Ing. Harald Heinrici (Leitung), Schwedes + Schulze Schüttguttechnik GmbH, Braunschweig

Dr.-Ing. Harald Wilms, Zeppelin Silo- und Systems GmbH, Friedrichshafen

Dr.-Ing. Martin Kaldenhoff, Prof. Hering, Hartenberger, Wienecke + Partner, Braunschweig

## Termin/Ort

5. Juni 2008, 10 Uhr, bis 6. Juni 2008, 15 Uhr, Haus der Technik, Essen

## Veranst.-Nr. / Kurztitel

N-H040-06-176-8 / Silo-Norm

## Teilnahmegebühr

HDT-Mitglieder: 1090 Euro, Nichtmitglieder: 1250 Euro, einschließlich veranstaltungsgebundener Arbeitsunterlagen sowie Mittagessen und Pausengetränken

## Hinweise

Die DIN 1055, Teil 6 (Preis im Handel ca. 139 Euro) ist Teil der ausgehängten Unterlagen. Für Teilnehmer, die die Norm bereits besitzen, kann die Teilnahmegebühr entsprechend reduziert werden.

Für Mitglieder der IK-NRW Bau gilt der HDT-Mitgliederpreis.

Das Seminar ist durch die Ingenieurkammer-Bau NRW unter der Nr. 5189 anerkannt.

## Anmeldung

Per Fax 0201-1803-28, per E-Mail [anmeldung@hdt-essen.de](mailto:anmeldung@hdt-essen.de), online unter [www.hdt-essen.de](http://www.hdt-essen.de) oder per Post an den Haus der Technik e.V., 45117 Essen unter Angabe von Vor- und Nachname, Titel, Firmen-/Rechnungsanschrift, Abteilung, Telefon, Fax, E-mail, Veranstaltungsnummer, Kurztitel und Datum bis zum 30. Mai 2008.

VERBUNDSYSTEM „LOCKPLATE“ FUNKTIONIERT WIE THERMOSKANNE

## Effiziente Wärmedämmung mit Vakuum-Isolations-Paneelen

Das Verbundsystem LockPlate® sorgt für eine effiziente Wärmedämmung von Gebäudefassaden. In speziellen Paneelen reduziert ein Vakuum den Austausch von Wärme. LockPlate® ist einfach zu handhaben und viel schlanker als herkömmliche Wärmedämmsysteme.

Ein gut gedämmtes Haus spart viel Energie. Deshalb sind Baukonstrukteure bestrebt, neue und verbesserte Wärmedämmsysteme für Gebäude zu entwickeln. Styropor, Mineralwolle, Kork, Hanffasern - gefragt sind Materialien mit einer geringen Wärmeleitfähigkeit, so dass sie den Austausch von Wärme zwischen der Außen- und der Innenwand verringern.



Ein mit dem neuen VIP-Wärmedämmverbundsystem ausgestattetes Demonstrationsgebäude bei Giengen/Brenz. © Fraunhofer ISE

Das Problem: Die Wärmedämmung am Haus wird trotz der relativ niedrigen Wärmeleitfähigkeit der Dämmstoffe immer dicker, denn die Anforderungen steigen. Herkömmliche Dämmstoffe wie Styropor oder Wolle können den Austausch von Wärme nicht vollständig verhindern, weil sie immer noch Luft oder andere Gase in ihren Zwischenräumen enthalten.

Die Lösung heißt Vakuum. Forscher am Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE in Freiburg haben gemeinsam mit den Industriepartnern Porotherm Dämmstoffe GmbH und Maxit

Deutschland Vakuum-Isolations-Paneele - kurz VIPs - zu einer bautechnischen Wärmedämmung entwickelt. Das Prinzip funktioniert ähnlich dem einer Thermoskanne: „Die Vakuumdämmplatten bestehen aus einem porösen Stützkern, ummantelt mit einer speziellen wasserdampf- und gasundurchlässigen Folie“, erklärt ISE-Projektleiter Dr. Werner Platzer. „Diese Beutel werden auf einige Millibar evakuiert und versiegelt. Die Beweglichkeit der wenigen Luftmoleküle ist in den Poren deutlich eingeschränkt. Dadurch ist die Wärmeleitung der Luft unterbunden, es wird kaum noch Wärme ausgetauscht.“ Scharfe Gegenstände können die Folien jedoch leicht verletzen - schnell wäre das Vakuum aufgehoben. Deshalb haben die Entwickler die VIPs zusätzlich in Polystyrol eingeschäumt. Insgesamt ist LockPlate® ein praxistaugliches Wärmeverbundsystem, das sich am Bau sehr leicht handhaben lässt. „Die Platten sind so konstruiert, dass mit nur drei Standardgrößen 95 Prozent der gesamten Wandfläche abgedeckt werden können“, sagt Platzer. „Die Paneele lassen sich an bestimmten Stellen zurechtschneiden. Das war mit anderen Vakuumdämmsystemen nicht möglich.“

Die VIPs besitzen eine Wärmeleitfähigkeit, die um das Zehnfache niedriger ist als die anderer Dämmmaterialien wie Styropor. Bald soll LockPlate® als Bausystem zugelassen sein. Es ist zudem erheblich schlanker: Während herkömmliche Verbundsysteme im Passivhaus bereits 20 bis 30 Zentimeter dick sind, schlägt das LockPlate®-System nur mit neun bis elf Zentimeter zu Buche - für Bauplaner ein Pluspunkt. Auch für Altbauten, die nachträglich isoliert werden sollen, ist LockPlate® geeignet.

Weitere Informationen sind verfügbar unter [www.fraunhofer.de/presse/presseinformationen/2008/03/Medien-dienst32008Thema3.jsp](http://www.fraunhofer.de/presse/presseinformationen/2008/03/Medien-dienst32008Thema3.jsp)

## Ein neuer Landespreis

Einen neuen Landespreis für Architektur, Wohnungs- und Städtebau hat Bauminister Oliver Wittke ins Leben gerufen. In Form eines Themenpreises sollen zukünftig in regelmäßigen Abständen unterschiedliche Bau Themen aufgegriffen und realisierte Bauprojekte mit Vorbildcharakter in Nordrhein-Westfalen gewürdigt werden.



Oliver Wittke

Der erste Landespreis steht unter dem Thema „Energieeffizientes Bauen für die Zukunft“. Ausgelobt wird er von den nordrhein-westfälischen Ministerien für Bauen und Verkehr sowie für Wirtschaft, Mittelstand und Energie in Kooperation mit der Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen und der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

### Konzepte mit Vorbildcharakter

Das Prämierungsverfahren richtet sich an Entwurfsverfasserinnen/-verfasser und ihre Bauherinnen/Bauherren, die gestalterisch wertvolle, in besonderer Weise energieeffiziente und intelligente Gebäude- und Siedlungskonzepte mit Vorbildcharakter nach Februar 2002 in Nordrhein-Westfalen errichtet haben. Auch Entwurfsverfasser aus Nordrhein-Westfalen mit entsprechenden Projekten außerhalb der Landesgrenzen können sich beteiligen.

Im Mittelpunkt steht die vorbildliche Verknüpfung von Maßnahmen zum energieeffizienten und Ressourcen schonenden Bauen mit qualitativ hochwertigen und zukunftsweisenden Architektur- und Gestaltungskonzepten.

Der Auslobungstext wird Anfang Juni auf den Internetseiten der Auslober und Kooperationspartner veröffentlicht. Abgabetermin ist voraussichtlich Anfang September 2008.

## MINISTERIALBLATT NRW

### Lärmaktionsplanung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 vom 7. Februar 2008

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) sicherzustellen, hat das Umweltministerium mit dem Erlass entsprechende Hinweise zur Anwendung gegeben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG haben die Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47 c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen

- bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet,
- welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und
- wie viele Menschen davon betroffen sind.

Sie machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Lärmaktionspläne wirken sich auf andere Planungen wie z.B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne und Lufteinhaltpläne aus. Ihre Verknüpfung ermöglicht eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung. Viele lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, können vorausschauend vermieden werden. „Ruhige Gebiete“, die für die Erholung der Bevölkerung einen hohen Wert haben, können deutlich gemacht und vorsorglich vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden.

MBI. NRW. 2008 S. 105

### Fliegende Bauten (FIBau NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - VI A 3 - 125 - vom 20. Februar 2008

Der Erlass gliedert sich in Artikel I „Verwaltungsvorschriften über Aus-

führungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVV)“ und Artikel II „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“.

Der neue RdErl. ist am 27. März 2008 in Kraft getreten. Der Erlass vom 8. September 2000 ist aufgehoben.

MBI.NRW. 2008 S. 114

### Änderung der Liste der Technischen Baubestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 28. Februar 2008; VI A 3 - 408

Mit Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 8.11.2006 - VI A 3 - 408 (MBI. NRW. 2006 S. 582/SMBl. NRW. 2323) - Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs.3 BauO NRW - wurden technische Regeln in der Liste der Technischen Baubestimmungen als Anlage mit den Anhängen A, B und C bauaufsichtlich eingeführt. Aufgrund der Novellierung der Musterliste der Technischen Baubestimmungen werden die Anlage und der Anhang A zur Anlage durch beiliegende neue Anlage und neuen Anhang A ersetzt (Anlage).

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 9.3.2007 - VI A 3 - 408 (MBI. NRW 2007 S. 166/SMBl. NRW. 2323) - Berichtigung der Liste der Technischen Baubestimmungen -, sowie der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 14.11.2003 - II B 2 - 442.300 (MBI. NRW. 2003 S. 1506/SMBl. NRW. 2323) - Richtlinie zur Anwendung punktförmig gelagerter Eingangs- oder Schaufensterüberdachungen aus Glas - werden hiermit aufgehoben.

Im Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 10.6.2003 - II A 4 - 230.25 (MBI. NRW. 2003 S. 618/SMBl. NRW. 232380) - Bauaufsicht - Brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen - wird Nr. 3 gestrichen.

Der Runderlass ist am 27. März 2008 in Kraft getreten. MBI. NRW. 2008 S. 130

## Liste der Technischen Baubestimmungen aktualisiert

Mit Inkrafttreten des Runderlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr am 27. März 2008 sind die Technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW geändert worden. Im Kern handelt es sich um eine Anpassung an die aktuellste Musterliste der ARGEBAU mit Stand von September 2007 mit der Folge, dass die Anlage (Tabelle) und der Anhang A ersetzt worden sind.

Exemplarisch ist herauszustellen, dass mit Anhang A, Anlage 2.5/5 die Koexistenzphase der DIN 1052 in ihren verschiedenen Fassungen geändert worden ist. Nunmehr dürfen die Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) bis zum 31. Dezember 2008 alternativ zu denjenigen nach 2.5.1(2) angewendet werden. Hinsichtlich der Regeln zum Brandschutz gilt nunmehr, dass DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung des Nationalen Anwendungsdokumentes zu benutzen ist; weiteres ergibt sich aus Anlage 3.1/9.

Mit Nr. 2.6.8 wurden darüber hinaus die Technischen Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV), Ausgabe 2006, neu mit in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen.

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

### Feuerungsverordnung\*(FeuVO NRW) vom 11. März 2008

Aufgrund von § 85 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie Abs. 7 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) wurde nach Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr des Landtages die neue FeuVO NRW verabschiedet. Die Verordnung ist am 9. April 2008 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Die Verordnung vom 21. Februar 1998 tritt zugleich außer Kraft.

GV. NRW. 2008 S. 338

## DER RECHTSFALL

# Die rechtlichen Grenzen des Wohnungseigentums bei baulichen Veränderungen

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat sich im Beschluss vom 24. Juli 2007 - 20 W 538/05 - damit beschäftigt, wer welche Ansprüche hat, wenn ein Wohnungseigentümer die - in seinem Sondereigentum befindliche - Terrasse vergrößert und damit die Möglichkeit einer wesentlich intensiveren Nutzung der Terrasse schafft.

Immer wieder gibt es Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Fragen, welche baulichen Veränderungen durch Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft geregelt werden können und welche baulichen Veränderungen in der Regel der einstimmigen Billigung durch alle Wohnungseigentümer bedürfen.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 WEG i. V. mit § 14 Nr. 1 WEG hat ein Wohnungseigentümer eine bauliche Veränderung dann hinzunehmen, wenn sie ihm keinen Nachteil bringt, der über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgeht.

Bei diesem Wortlaut schreckt jeder Leser zusammen, sind doch bei der Auslegung und Bewertung von Tatsachen „Tür und Tor geöffnet“.

### Konkrete Benachteiligung?

Die Frage ist, ob sich - beispielsweise durch Vergrößerung einer Terrasse - eine konkrete Benachteiligung des anderen Wohnungseigentümers ergibt.

Eine deutliche Vergrößerung einer Terrasse bedeutet eine intensivere Nutzungsmöglichkeit. Dies kann ein größeres Störpotential nach sich ziehen, weil durch die Vergrößerung der Terrasse mehr Besucher Platz haben, es können mehr Aktivitäten entwickelt werden, und dadurch können höhere Lärmbelastigungen verursacht werden. Folge ist, dass die Vergrößerung der Terrasse, die

eine bauliche Veränderung darstellt, nur rechtens ist, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft gebilligt wurde.

### Rechtsfolge:

Der Wohnungseigentümer, der sich auf eine konkrete Beeinträchtigung beruft, hat einen Anspruch, dass die Terrasse zurückgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt wird. In Bezug auf den nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnungen - auf Grund immer attraktiver werdender Innenstädte - ergeben sich zum Teil äußerst kostenträchtige Verpflichtungen für den Wohnungseigentümer, der keine wirksamen Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft - zur Durchführung der baulichen Maßnahmen - eingeholt hat.

### Eingriff in Gemeinschaftseigentum

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat im Dezember 2007 sich mit der baulichen Veränderung im Dachbereich auseinandergesetzt.

Der Einbau eines Dachflächenfensters stellt in der Regel einen Eingriff in einen - nach § 5 Abs. 2 WEG - ausdrücklich dem Gemeinschaftseigentum zugeordneten Bauteil dar. Diese bauliche Veränderung greift in die äußere Gestaltung des Gebäudes ein und ist nur rechtens, wenn zuvor die Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer eingeholt worden ist (§ 22 Abs. 1 und § 14 WEG).

Das eingebaute Dachflächenfenster wird Teil der Dachfläche, die wiederum dem Gemeinschaftseigentum zuzuordnen ist und das Dachflächenfenster wird damit auch Teil des Gemeinschaftseigentums. Es unterliegt dann auch dem Instandhaltungsaufwand, der für das Gemeinschaftseigentum - also für das gesamte Dach - nötig ist und der sich im

Zweifel durch Einbau des Dachfensters erhöht. Die Kosten der Erneuerungsbedürftigkeit dieses Fensters gehen nämlich dann zu Lasten der Gemeinschaft.

Anzuraten ist also allen Wohnungseigentümern - vor Durchführung irgendwie gearteter Baumaßnahmen, die Einfluss nehmen auf das Gemeinschaftseigentum - die Interessenlage unter Berücksichtigung der Regelungen des § 22 WEG intensiv zu prüfen und bei Eingriffen in die äußere Gestaltung des Gebäudes - in jedem Falle vorher - den einstimmigen Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft einzuholen.

Der bau- und investitionsfreudige Wohnungseigentümer läuft sonst Gefahr, durch ein anderes Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft in Anspruch genommen zu werden, das von ihm durchgeführte Bauvorhaben vollständig zurückzubauen.

**RAin Friederike von Wiese-Ellermann**

### Rechtliche Erstberatung

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass. Martina Schwanen, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

RAin Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199.

## BUCHTIPP

## Wirtschaftliche KWK-Anlagen in Wohngebäuden

Mit der Richtlinie VDI 4655 „Referenzlastprofile von Ein- und Mehrfamilienhäusern für den Einsatz von KWK-Anlagen“ können Auslegung und Wirtschaftlichkeit von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Wohngebäuden berechnet werden. Die Richtlinie ist anwendbar auf Anlagen mit einer Brennstoffleistung bis 70 kW (bezogen auf den Heizwert) und einer elektrischen Leistung bis 11 kW in Einfamilienhäusern und in Mehrfamilienhäusern bis vierzig Wohneinheiten.

### Referenzlastprofile

Die Richtlinie VDI 4655 stellt dem Anwender Referenzlastprofile von Ein- und Mehrfamilienhäusern zum Einsatz von Mikro-KWK-Anlagen zur Verfügung, die sich anhand weniger Kennwerte des Gebäudes und der Bewohner ermitteln lassen. Diese ermöglichen, die Leistung und Betriebsweise verschiedener Mikro-KWK-Anlagen zu vergleichen oder den Einsatz einer Mikro-KWK-Anlage in verschiedenen Gebäuden zu simulieren. Die Profile wurden auf der Basis energetischer Verbrauchsdaten über mindestens ein Kalenderjahr in verschiedenen Gebäuden ermittelt.

Die Richtlinie, deren Herausgeber die VDI-Gesellschaft Energietechnik (VDI-GET) ist, ersetzt den Entwurf von Mai 2007. Erhältlich ist die VDI 4655 in deutscher und englischer Fassung für 79,10 Euro beim Beuth-Verlag in Berlin, Tel. 030-2601-2260. Onlinebestellungen sind möglich unter [www.vdi.de/](http://www.vdi.de/) richtlinien oder [www.beuth.de](http://www.beuth.de), wo auch weitere Informationen zur Verfügung stehen.

## GEBURTSTAGE

MAI

- 
- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Josef Köchling  
Dipl.-Ing. Helmut Bullack  
Prof. Dr.-Ing. Manfred Lohse  
Dipl.-Ing. Anton Bussmann  
Dipl.-Ing. Barbara Heinemann  
Dipl.-Ing. Edmund Menzel, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rainer Mertens  
Dipl.-Ing. Klaus Judt, Beratender Ingenieur  
Dr.-Ing. Jörg Erdmann, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Josef Küppers
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Joachim Heinemann, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Heinz Mester  
Dipl.-Ing. Siegfried Dué, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Heiko Timm, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Kristof Hochstetter, ÖbVI  
Ing. (grad.) Heiko Lappe, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Günter Franken, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Richard Einhaus
- 70 Jahre** Dipl. Ing. Werner Neuner, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Horst Winands  
Dipl.-Ing. Friedrich Grube, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Werner Schulte  
Dipl.-Ing. Jerzy Jan Szputek  
Dipl.-Ing. Hubertus Zimmerling  
Dipl.-Ing. Reinhard Päsler
- 75 Jahre** Ing. (grad.) Friedhelm Jepp  
Dipl.-Ing. Josef Möller, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre** Dipl.-Ing. Nils Hesberg, Beratender Ingenieur  
Dr.-Ing. Günter Hollfeld, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Werner Hansknecht, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Volker Nies, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Engelbert Kasberg, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre** Dipl.-Ing. Karl-Heinz van Oven, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre** Ing. (grad.) Werner Schneider, Beratender Ingenieur
- 83 Jahre** Ing. (grad.) Josef Jansen, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre** Dipl.-Ing. Matthias Kempfen, Beratender Ingenieur